

20.03.2023

11.1/23-001



Bergheim , Bebauungsplan Nr. 38.1/ Bm "Stadtkern" 4. Ä. "Altstadtforum Bergheim "

In Bergheim ist der Bau eines Wohnkomplexes mit 4 Geschossbauten vorgesehen. Ein Großteil der Planfläche ist derzeit nicht bebaut. Zur Verdichtung der Bebauung in der Planfläche im Rahmen des „Altstadtforums“ wurden wir bereits im Jahr 2019 beteiligt (Az. 11.1d/19-007). Die gesamte Vorhabenfläche liegt innerhalb des eingetragenen Bodendenkmals BM 120, Altstadt und Stadtmauer Bergheim; im nordwestlichen Bereich der Stadtbefestigung.

Für die gesamte Vorhabenfläche besteht eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im ungestörten Untergrund Überreste der historischen Bebauung und Nutzung erhalten haben. Ursache dafür ist der Umstand, dass in früheren Zeiten der Umbau, die Erweiterung oder die Zerstörung bzw. der Abbruch von Gebäuden in der Regel nicht zur restlosen Beseitigung der alten Baulichkeiten führte. Meist wurden Fundamente, untertägige Mauerteile sowie Keller und Ähnliches im Boden belassen. Wo sie dennoch entfernt wurden, entstanden Ausbruchgräben, die den ehemaligen Verlauf der Bauteile kennzeichnen. Archäologisch relevant sind neben der ursprünglichen Bebauung auch die rückwärtigen Flächen, in denen wirtschaftliche bzw. hauswirtschaftliche und handwerkliche Anlagen bestanden haben werden. Bei Erdeingriffen in der Planfläche muss mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden gerechnet werden, die in Zusammenhang mit der Besiedlungsentwicklung des Ortes Bergheim seit dem Mittelalter entstanden bzw. in den Boden gelangten. Zu erwarten sind bspw. Mauern, Fundamente, Keller, Schwellbalken, Pfostengruben, Pflasterungen, Gruben, Gräben, Brunnen, Latrinen oder Verfüll- und Siedlungsschichten.

Somit bestehen zunächst Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Es ist zumindest in Teilbereichen von einer oberflächlichen modernen Überprägung durch die Pflasterung bzw. Asphaltierung auszugehen. Archäologische Untersuchungen haben in der Planfläche jedoch bislang nicht stattgefunden, sodass zur konkreten Befundsituation, der Höhenlage der Bodendenkmalsubstanz und dem Erhaltungszustand keine Informationen vorliegen.

Bereits im Rahmen des Altvorhabens sollte eine archäologische Sachverhaltsermittlung in der Planfläche durchgeführt werden, um die Planung in Hinblick auf die im Boden erhaltene Denkmalsubstanz bewerten zu können. Diese Untersuchung steht bislang aus.

Ohne die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung kann eine abschließende Bewertung der Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange nicht erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb der Planfläche bedeutende Befunde angetroffen werden, deren Erhaltung in situ durch planerische Berücksichtigung zu gewährleisten wäre.



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadt Bergheim
- Der Bürgermeister -
6.1 Planung und Umwelt
Postfach 11 69
50101 Bergheim

21.03.2023



Bebauungsplan Nr. 38.1/Bm „Stadtkern“ – 4. Änderung – „Altstadtforum Bergheim“

hier: **Belange des Bodendenkmalschutzes**

Ihr Schreiben vom 27.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Information im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Wie Sie der beigegeführten archäologischen Bewertung entnehmen können, muss davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten



der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes im Plangebiet noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, welche die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, [REDACTED] in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage